

Stadt Lohr a.Main



**Geschäftsordnung
des Stadtrates Lohr a.Main
2020 – 2026**

Stand: 21.09.2023

Geschäftsordnung des Stadtrates Lohr a.Main 2020 – 2026	1
A. Die Stadorgane und ihre Aufgaben.....	4
I. Der Stadtrat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates.....	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	8
III. Die Ausschüsse	8
1. A l l g e m e i n e s	8
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse.....	9
2. Aufgaben der Ausschüsse	10
§ 9 Ständige Ausschüsse.....	10
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	14
§ 11 Ferienausschuss, Ferienzeit	14
IV. Der Erste Bürgermeister.....	15
1. A u f g a b e n.....	15
§ 12 Vorsitz im Stadtrat	15
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	15
§ 14 Einzelne Aufgaben	16
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen.....	19
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	19
§ 17 Sonstige Geschäfte.....	20
2. S t e l l v e r t r e t u n g	20
§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	20
V. Ortssprecher	20
§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben	20
B. Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines	21
§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 22 Öffentliche Sitzungen	21
§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen	22
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 24 Einberufung.....	22
§ 25 Tagesordnung	23
§ 26 Form und Frist für die Einladung.....	23
§ 27 Anträge.....	24
III. Sitzungsverlauf	25
§ 28 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften	25

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 31 Abstimmung	28
§ 32 Wahlen	29
§ 33 Anfragen.....	29
§ 34 Beendigung der Sitzung.....	29
IV. Sitzungsniederschrift	30
§ 35 Form und Inhalt.....	30
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	30
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	31
§ 37 Anwendbare Bestimmungen	31
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	31
§ 38 Art der Bekanntmachung	31
C. Schlussbestimmungen.....	32
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung.....	32
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung	32
§ 41 Inkrafttreten	32

Geschäftsordnung
für den Stadtrat
Lohr a.Main

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- (2) die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- (3) die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- (4) die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- (5) die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- (6) die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

- (7) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
- (8) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- (9) die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- (10) die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- (11) die Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- (12) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- (13) die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
- (14) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- (15) Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und die Bestimmung je eines Ausschussmitglieds zum/r Vorsitzende(n) und Stellvertreter/in des/der Vorsitzende/n,
- (16) die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- (17) die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- (18) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

- (19) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- (20) die Entscheidung über Altersteilzeit der städtischen Bediensteten,
- (21) die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- (22) die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- (23) die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- (24) der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
- (25) die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- (26) die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- (27) die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
- (28) Bestätigung des/r Feuerwehrkommandanten/in und dessen/deren Stellvertreter/in,
- (29) Aufgaben, die in den Ausschüssen als vorberatend ausgewiesen sind.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen

persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) gestrichen
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Ersten Bürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen und Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen

gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter/innen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann nach Bedarf Arbeitskreise und Workshops einsetzen, die dem Stadtrat zuarbeiten. Der Stadtrat entscheidet im Einzelfall, welche Arbeitsgruppen/-kreise eingerichtet werden, welche Aufgaben diese haben und wie sie besetzt werden.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse/Arbeitskreise und Workshops jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- Finanz- und Bauausschuss:

1.1. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 300.000 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	30.000 €
- Niederschlagung	60.000 €
- Stundung	60.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	60.000 €

c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,

d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

e) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000 €,

1.2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Einrichtungen,

1.3. Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 13 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 13 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,

- 1.4. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- 1.5. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen,
- 1.6. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- 1.7. Angelegenheiten der Gebäudeverwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus (soweit nicht Eigenbetrieb)
- 1.9. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 300.000 €,
- 1.10. Vergabe von Planungsleistungen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
- 1.11. Ausbau der digitalen Infrastruktur bis zu einer Wertgrenze von 300.000 €,
- 1.12. Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,
- 1.13. Umlegungsverfahren und Grenzregelungsverfahren,
- 1.14. Entscheidungen über Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
- 1.15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstigen Bauvorhaben,
- 1.16. Vollzug von Grundstücksangelegenheiten,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss

- 2.1. Aufgaben der Stadtentwicklung sind
 - a) die Bauleitplanung, (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) soweit diese nicht den Einleitungs-, Billigungs- und Offenlagebeschluss sowie den Satzungsbeschluss (bleiben dem Stadtrat vorbehalten) betreffen, (teilweise beschließend / teilweise vorberatend),
 - b) die Sicherung der Bauleitplanung (Erlass von Veränderungssperren und Zurückstellung von Baugesuchen), (beschließend),
 - c) die Verkehrsplanung (Straßenverkehr, Rad- und Fußgängerverkehr sowie ruhender Verkehr), (vorberatend),
 - d) Abschluss von städtebaulichen Verträgen, (beschließend),

- e) das kommunale Flächenressourcenmanagement, (beschließend),
- f) die Umsetzung der städtebaulichen Konzepte (beschließend),
- g) die Altstadtsanierung, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, einschl. der Ortsteile (beschließend),

2.2. Aufgaben des Umweltschutzes sind

- a) die Energie- und Klimaschutzangelegenheiten,
- b) die Angelegenheiten der Abfallbewirtschaftung,
- c) die Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben,
- d) die Bodenschutz- und Altlastenangelegenheiten,
- e) die Belange der Siedlungsökologie (z. B. die Niederschlagswasserbewirtschaftung, lokales Klimagutachten, Vollzug des Wald funktionsplans usw.),
- f) die Belange des Immissionsschutzes,
- g) die Belange aus Freizeit und Erholung (nur Außenbereiche und Wald),
- h) die Angelegenheiten des Wasserrechts, des Gewässerschutzes und der Gewässerunterhaltung,

für Buchstabe a) bis h) beschließend bis Obergrenze 150.000 €, ansonsten vorberatend

- i) die Angelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft (vorberatend),

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Ausschuss für Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur

3.1. Aufgaben der Wirtschaftsförderung

- a) Standort- und Unternehmensförderung (hierunter zählt z. B. auch die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und -vereinen)
- b) Angelegenheiten des digitalen Gründerzentrums
- c) Förderung von Existenzgründungen und der Neuansiedlung von Betrieben
- d) Angelegenheiten des Citymanagements, des Standortmarketings, des Tourismus und der Regionalentwicklung (hierunter zählen z. B. auch Angelegenheiten des Marktwesens oder von Messen und Ausstellungen)

für Buchstabe a) – d) beschließend bis 150.000 €, ansonsten vorberatend

3.2. Aufgaben der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Infrastruktur

- a) Angelegenheiten im Krippen-, Kindergarten- u. Schulbereich
- b) Angelegenheiten der städtischen Bildungseinrichtungen (VHS, SMS, Stadtbibliothek)
- c) Angelegenheiten der städtischen und freigemeinnützigen Familien-, Kinder- und Jugendarbeit
- d) die Errichtung und Ausstattung bestehender oder neuer Spiel- und Freizeitflächen
- e) Angelegenheiten von Senioren, Migranten und Menschen mit besonderem Förderbedarf
- f) Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung der ärztlichen Versorgung

für Buchstabe a) - f) beschließend bis 150.000 €, ansonsten vorberatend

3.3. Aufgaben der Kultur- und Sportförderung

- a) Angelegenheiten der Kunst- u. Kulturförderung
- b) Angelegenheiten der Archivpflege und der Stadtgeschichte
- c) Förderung von Lohrer Vereinen, Verbänden und Initiativen
- d) Angelegenheiten der Paten- und Partnerschaften der Stadt Lohr a.Main
- e) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten bei städtischen kulturellen Einrichtungen, im Falle von Satzungsangelegenheiten nur vorberatend

für Buchstabe a) - d) beschließend bis 150.000 €, ansonsten vorberatend

4. Werkausschuss:

Die Zuständigkeit richtet sich nach den Festsetzungen der Eigenbetriebssatzungen der Stadtwerke Lohr (SWL) und der Stadthalle Lohr (SHL).

- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 11 Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen. Sie beginnt am 1. August eines jeden Jahres.
- (2) Mit Aufgaben des Ferienausschusses wird der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss betraut. Dieser tagt auch im Katastrophenfall, sofern der Stadtrat dadurch an einer Sitzung verhindert ist.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen; eine darüber hinaus gehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO. Art 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.)
- (4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
 9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrates selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO).
 10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). Der Erste Bürgermeister kann dem Vertretungshandeln zugrundeliegende Entscheidungen nur dann selbst treffen, wenn es sich dabei um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aus Sicht der GO handelt (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1, Art. 30 Abs. 2 GO).
 11. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem **Betrag von 75.000 € im Einzelfall**,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall
 - Erlass 7.500 €
 - Niederschlagung 32.500 €
 - Stundung und Aussetzung der Vollziehung 32.500 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000 €.
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 32.500 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500 € je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) alle Angelegenheiten, die Grundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurechte bzw. Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie beschränkt dingliche Rechte und grundstücksgleiche Rechte betreffen, insbesondere in diesem Rahmen Verfügungen (insbesondere Erwerbe oder Veräußerungen, Belastungen, Inhaltsänderungen) vorzunehmen, soweit eine Wertgrenze von

50.000 € im Einzelfall nicht überschritten wird. Der Erste Bürgermeister ist befugt, alle hierzu erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und rechtliche und tatsächliche Handlungen vorzunehmen, insbesondere Erklärungen gegenüber Gerichten, insbesondere dem Grundbuchamt, Behörden, Notaren und sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen abzugeben,

- b) unabhängig von der Wertgrenze von 50.000 €: Abgabe von Zustimmungserklärungen und Vorkaufrechtsverzichtserklärungen bei der Veräußerung von Erbbaurechten oder deren Belastung, soweit die Stadt Lohr a.Main Grundstückseigentümer und somit Erbbaurechtsgeber ist,
- c) unabhängig von der Wertgrenze von 50.000 €: Abgabe von Löschungs-, Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen in allen Angelegenheiten, die Grundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurechte bzw. Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie beschränkt dingliche Rechte und grundstücksgleiche Rechte betreffen,
- d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 30.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.0000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder Ausschuss vorbehalten sind (§ 2, § 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur mit Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist. Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- f) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden.

Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattfinden hat.
- (3) Im 2-Jahresrhythmus werden Stadtteilversammlungen abgehalten.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister/innen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte als weitere Stellvertreter/in das dienstälteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeister aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder recht-zeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Des Weiteren kann er Anträge stellen, soweit es sich um Angelegenheiten seines Stadtteiles handelt.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 22 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf

Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörende welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 I Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.

- (2) Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 17.00 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Mittwoch. In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses beruft die Ausschussmitglieder zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eigenständig ein.

§ 25 Tagesordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten zu ladenden Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Tagesordnung für die Rechnungsprüfungsausschusssitzungen wird vorab vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Abstimmung mit den Mitgliedern des Ausschusses festgelegt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdiger Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Neuen Rathauses bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6) Auf jeder Tagesordnung einer Sitzung, ist immer der Punkt „Anfragen und Mitteilungen“ für den öffentlichen Teil und auch für den nichtöffentlichen Teil vorzusehen.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf einen

in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Die Tagesordnungspunkte haben grundsätzlich einen Beschlussvorschlag der Verwaltung zu enthalten.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (5) Besonders große Dateien werden passwortgeschützt über den städtischen Online-Datenspeicher (Cloud) zur Verfügung gestellt. Ein Hinweis darauf erfolgt in der Sitzungsvorlage sowie über einen Link enthaltende E-Mail. Das entsprechende Passwort für den Zugang zur Cloud geht mit einer separaten, zweiten E-Mail zu.

§ 27 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch E-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte einer bereits geladenen Sitzung beziehen, sollen mindestens 4 Kalendertage vorher beim Ersten Bürgermeister eingehen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Sind noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform können gestellt werden:

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Vertagung eines TOPs
 - b) Verweisung eines TOPs in eine nichtöffentliche Sitzung
 - c) Verweisung eines TOPs in einen Ausschuss
 - d) Schließung der Rednerliste
 - e) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Ende der Debatte
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - i) Zurückziehung eines Antrages u. ä.
 - j) Nichtbefassungsanträge

2. einfache Sachanträge wie
 - a) Änderungsanträge

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, sofern sie bereits veröffentlicht wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift ist nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über die Genehmigung der Niederschriften gem. Art. 54 Abs. 2 GO wird zu Beginn derjenigen Sitzung abgestimmt, die nach der Zurverfügungstellung der Niederschriften an die Stadträte stattfindet.
- (4) Unklarheiten aus dem nichtöffentlichen Teil sind nichtöffentlich zu behandeln.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Reihenfolge, wie in der Tagesordnung festgelegt, behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss am Anfang der jeweiligen Sitzung geändert werden.
- (2) Soll ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung beraten und

entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen.

2. Ergänzungs- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.

Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Anträge zur Geschäftsordnung (d. h. zum Verfahren) wie z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags oder Ergänzungsanträge u. ä. oder einfache Sachanträge (z. B. Änderungsanträge) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. Meldungen „zur Geschäftsordnung“ können durch Sichtzeichen (beide Hände erhoben) oder Ansage erfolgen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht zum Abbruch eines laufenden Redebeitrags führen. Sodann ist dem Antragsteller daraufhin das Wort sofort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Gegen diesen Antrag kann maximal aus jeder Gruppierung eine Gegenrede erfolgen. Über die Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.
- (7) Bei erfolgreichen Anträgen zur Geschäftsordnung auf Schließung der Rednerliste und auf Schluss der Beratung haben der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin des Sachantrages/TOPs das Recht zur Schlussäußerung.
- (8) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geschlossen.
- (9) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (10) Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (11) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
Bei Änderungen des Beschlussvorschlages in der Sitzungsvorlage wird dieser neu formuliert, vorgelesen und zur Abstimmung gebracht.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes

vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit soll der oder die Vorsitzende oder der anwesende städtische Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzung soll gegen 21 Uhr beendet sein.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates, inklusive seiner Ausschüsse, werden innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift erstellt werden, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende mit dem Vortragenden (in der Regel Amtsleiter) verantwortlich.
Die Niederschriften werden in der Verwaltung verfasst und sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen einer Niederschrift als Wortprotokoll (in Ausnahmefällen) können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der, der Niederschrift beigefügten Anwesenheitsliste besonders zu vermerken. Beim Verlassen des Sitzungssaales ist dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gegenüber deutlich anzuzeigen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Schriftführer sind in der Regel die Vortragenden, also in der Regel die zuständigen Amtsleiter bzw. der Werkleiter.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt (siehe Abs. 3).

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 23 hinaus nichtöffentlich, wenn es die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beantragt. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf Tagesordnung und alle eingestellten öffentlichen Tagesordnungspunkte der Ausschüsse.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Niederlegung in der Verwaltung der Stadt Lohr a.Main und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Amtstafeln) bekannt gemacht.
- (2) Zur öffentlichen Bekanntmachung wird die Amtstafel im Eingangsbereich des Neuen Rathauses bestimmt.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.12.2020 außer Kraft.

Lohr a.Main, 21.09.2023
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister